



# Sonderaktionen gegen die Impfmüdigkeit

Erfolgreicher Sonderimpftag im Geranienweg – bis Ende August viele Aktionen vor Supermärkten

Auch in Kaiserslautern hat die Nachfrage nach Impfungen gemäß dem bundesweiten Trend in den vergangenen Wochen spürbar nachgelassen, wodurch der Schutz in der Bevölkerung noch nicht hoch genug ist, um die drohende Herbstwelle abzufedern. Angesichts schnell steigender Infektionszahlen werden in den kommenden Monaten vor allem Nichtgeimpfte mit Vorerkrankungen ein hohes Risiko haben, an Covid-19 zu erkranken und einen schweren Verlauf zu erleiden. Am 31. Juli fand daher im Geranienweg, also im Bereich der Schlichtwohnungen im sogenannten Kalkofen, eine Sonderimpfung statt. Wer sich impfen lassen wollte, konnte ohne Anmeldung einfach vorbeikommen. Ein Angebot, das nicht nur von Bewohnerinnen und Bewohnern der Schlichtwohnungen genutzt wurde.

Das erfreuliche Ergebnis: Insgesamt konnten 155 Impfungen durchgeführt werden. Teilweise bildete sich eine lange Schlange vor den Zelten, in denen Anmeldung, Aufklärung und Impfung über die Bühne gingen. Geimpft wurde mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson, der bei nur einmaliger Impfung einen hohen Schutz vor schweren Verläufen bietet. Die Impfaktion wurde vom Rotary Club Kaiserslautern – Sickinger Land und dem DRK organisiert. Sie war eingebettet in ein Gartenfest, bei dem es kostenlos Gegrilltes, Kaffee und Kuchen sowie alkoholfreie Getränke gab. Eben-



Im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern werden in den kommenden Wochen viele weitere lokale Sonderimpftermine angeboten

FOTO: DOROT SCHENK/PIXABAY

falls unterstützt haben das ASZ, der Helferkreis Kalkofen sowie der Astenweg e.V.

In den Tagen davor fanden auch im Impfzentrum Kaiserslautern Sonder-

impftage statt. Am 28. sowie am 30. Juli stand das Impfzentrum allen, die sich impfen lassen wollten, ohne Voranmeldung offen. Jeweils 1.000 Impf-

dosen von Biontech/Pfizer und Mo-

derna standen bereit, von denen am Mittwoch 283 und am Freitag 226 verimpft werden konnten.

Unabhängig von der Sonderimpfung ist aber auch im Impfzentrum der

Rückgang der Nachfrage klar zu erkennen. So waren in der vergangenen Woche im Impfzentrum Kaiserslautern 1.665 Impfungen terminiert. Zum Vergleich: In der Woche davor waren es 3.773 Impfungen. Anfang Mai waren es noch rund 7.500 Impfungen pro Woche.

Im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit werden im August im Kreis und in der Stadt Kaiserslautern viele weitere lokale Sonderimpftermine angeboten. Vom 2. bis 27. August stehen Impfbusse auf Parkplätzen vor Supermärkten und bieten die Möglichkeit vor Ort, ohne Anmeldung durch Fachkräfte des Deutschen Roten Kreuzes geimpft zu werden. Zur Verfügung stehen die Vakzine von Biontech/Pfizer sowie von Johnson & Johnson.

## Termine und Standorte

Montag, 9. August  
8 bis 12 Uhr: Wasgau Otterberg, Geberbestraße 4  
14 bis 18 Uhr: Penny Otterberg, Geberbestraße 2

Donnerstag, 12. August  
8 bis 12 Uhr, 14 bis 18 Uhr: Wasgau Queidersbach, Hauptstraße 75

Freitag, 13. August  
8 bis 12 Uhr: Edeka Kaiserslautern, Mannheimer Straße 234 - 236  
14 bis 18 Uhr: Penny Kaiserslautern, Altenwoogstraße 42 |ps

Fingerabdrücke seit 1. August verpflichtend

Seit 1. August müssen beim Beantragen eines Personalausweises die Abdrücke beider Zeigefinger elektronisch erfasst werden. Wie das Bürgercenter mitteilt, werden die Abdrücke dazu vor Ort gescannt und dann auf dem Chip des Personalausweises gespeichert. Die Änderung basiert auf einem Gesetz, das im November 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, und gilt nur für die Neubeantragung von Ausweisen. Vorhandene Ausweise behalten ihre Gültigkeit. Bereits seit 2007 werden Fingerabdrücke in Reisepässen erfasst und gespeichert. Auch nach dem 1. August besteht bei der Ausweisbeantragung keine Pflicht zur digitalen Übermittlung von Passfotos durch die Fotografen. Diese ist gemäß Bundesgesetzblatt erst für 1. Mai 2025 vorgesehen. |ps

## Bürgermeisterin lädt zur Stadtbege(h)gnung

Nach der coronabedingten Pause lädt Bürgermeisterin Beate Kimmel wieder alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Stadtbege(h)gnung ein. Diese findet am Mittwoch, 11. August, auf dem Bännerjerrück statt. Treffpunkt ist um 17 Uhr in der Leipziger Straße 150 beim Stadtteilbüro/Lebensmittelmarkt. Von dort aus sollen einige umliegende Straßen besucht werden. Auch bei dieser Stadtbege(h)gnung, deren Ziele wieder auf Anregung verschiedener Bürgerinnen und Bürger ausgewählt wurden, werden die Themen Angsträume, Sicherheit und Sauberkeit im Fokus stehen. Daneben sind aber auch Hinweise zur kulturellen Aufwertung des öffentlichen Raumes willkommen. Zur Eindämmung der Coronapandemie werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, am Treffpunkt sowie bei der Begehung eine FFP2- oder OP-Maske zu tragen. |ps

## Ruheforst-Führung

Wer sich über das Angebot des Ruheforsts informieren möchte, hat dazu am 15. August Gelegenheit. An dem Sonntag findet ab 10 Uhr ein geführter Spaziergang durch den Bestattungswald statt. Die Führung ist kostenlos, bedarf keiner Anmeldung und dauert etwa 1,5 Stunden. Treffpunkt ist am Parkplatz West an der Mannheimer Straße stadtauswärts. Festes Schuhwerk ist auf den Waldwegen von Vorteil. Im Sinne der Coronabekämpfung wird darum gebeten, während des Rundgangs den Mindestabstand einzuhalten.

## Fahrbahnbelag auf der B 270 wird erneuert

Die Stadtbildpflege Kaiserslautern (SK) erneuert in Teilabschnitten auf der B270 in Hohenecken, zwischen Deutschherrenstraße und Hölderlinstraße, die Fahrbahndecke. Die Arbeiten sind für den Zeitraum vom 11. bis 20. August vorgesehen. Für die Asphaltarbeiten ist die Sperrung der stadteinwärts fahrenden Fahrspur erforderlich. Während der Bauzeit wird der Verkehr durch eine Lichtsignalanlage gesteuert. Besonders im Berufsverkehr sollte mit Behinderungen gerechnet werden. |ps



Domenico DiLeva demonstriert Bürgermeisterin Beate Kimmel die Qualitätsmanagementsoftware auf seinem Smartphone.

FOTO: STADTBILDPFLEGE KAISERSLAUTERN

aussagekräftig sind“, meint DiLeva.

Die so erzielten Resultate ermöglichen der Stadtbildpflege, die Sauberkeit in Kaiserslautern transparent und belastbar aufzuzeigen. „Damit können wir nicht nur kurzfristig Maßnahmen wie die Beseitigung von starken Ver-

schmutzungen einleiten, sondern auch unsere Reinigungsleistungen und Personalressourcen an die einzelnen Verschmutzungsgrade anpassen“, informiert SK-Werkleiterin Andrea Buchloh-Adler. Erklärtes Ziel der Stadtbildpflege sei es, möglichst früh-

zeitig und flexibel auf Missstände durch Umwelteinflüsse oder Bürgerverhalten zu reagieren und dadurch die Stadtsauberkeit weiter zu verbessern.

Wie die Werkleiterin dazu ausführt, könnte die Stadtbildpflege seit Einführung des Qualitätsmanagements im Juni vor zwei Jahren auf eine sehr gute Erfolgsquote blicken. So wurden im Jahr 2020 bei 197 Begehungen insgesamt 791 Fälle erfasst. „Rund 93 Prozent der angeschriebenen Eigentümer, Firmen und Betroffenen kamen dabei direkt ihren Pflichten zum Beispiel von Verunreinigungen, Wildwuchs oder Winterdienst nach oder beantragten eine Fristverlängerung“, so Buchloh-Adler. Diese werde kulant gehandhabt. „Fälle, in denen nicht reagiert wird, übergeben wir an das städtische Referat Recht und Ordnung, das zum Wohle der Allgemeinheit entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet.“ |ps

# Helper in der Not

## Einheiten des Katastrophenschutzes helfen im Hochwassergebiet

Die Unwetterkatastrophe im Norden von Rheinland-Pfalz hat eine Welle der Hilfsbereitschaft in Kaiserslautern ausgelöst. Seit drei Wochen sind zahlreiche Hilfskräfte aus der Barbarossastadt vor Ort, darunter auch Einheiten des städtischen Katastrophenschutzes.

Bereits am Donnerstag nach dem verhängnisvollen Starkregen traf eine SEG-S (Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst) in Bad Neuenahr ein, wo sie an einem Behandlungsort mit der Versorgung von Personen betraut war.

Am Freitag kam dann eine SEG-B (Schnelleinsatzgruppe Betreuung) mit zwei Organisatorischen Leitern und einem Leitenden Notarzt dazu, die im Ort Ringen im Einsatz war. In der dortigen Turnhalle waren zu die-

sem Zeitpunkt 60 pflegebedürftige Menschen eines evakuierten Altenheims und weitere 30 hilfsbedürftige Personen notdürftig untergebracht. Unterstützt durch ein großes freiwilliges Engagement von Pflegefachpersonen und Ärzten sowie einer örtlichen Apotheke konnten über Nacht eine Erfassung, Kategorisierung, medizinische/pflegerische Begutachtung, professionelle Versorgung und angepasste Verpflegung durchgeführt werden. Bereits am Samstagnachmittag war für alle bereits ein Transport in Altenheime mit freien Kapazitäten organisiert. Für die 30 mobilen Patienten wurden Unterkünfte vermittelt, häufig auch durch Angebote von Privatpersonen aus der Region.

Auch nach diesen Einsätzen in den

ersten Tagen sind mehrere Kaiserslauterer Katastrophenschutzeinheiten in Betreuungsstellen und zur Verpflegung im Einsatz. So verpflegte etwa eine SEG-V (Schnelleinsatzgruppe Versorgung) in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig die Bevölkerung.

„Die Unwetterkatastrophe im Norden von Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen sprengt jede Vorstellungskraft. Es ist kaum vorstellbar, was die Menschen vor Ort erleben mussten. Für uns als Stadt war daher von Anfang an klar, dass wir mit anpacken, wo wir nur können. Ich danke allen hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die in den vergangenen zwei Wochen aktiv waren“, so Katastro-

phenschutzdezernent Peter Kiefer. Die Schnelleinsatzgruppen (SEG) in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung und Versorgung werden durch private Katastrophenschutzeinheiten, den in Kaiserslautern ansässigen Hilfsorganisationen (ASB,

DRK und Malteser), gestellt. Geführt werden die Schnelleinsatzgruppen durch einen Leitenden Notarzt (LNA) und einen Organisatorischen Leiter (OrgL). Weiterhin werden die OrgL und LNA auch in verschiedenen Ebenen der Einsatzleitungen mit ihrem speziellen Fachwissen eingesetzt. Im Rahmen der Flutkatastrophe wurden mehrere Führungskomponenten, Funktionen in der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit und im Stab der Gesamteinzelzleitungen ausfüllt.

Weitere Unterstützung leistet und erhält die Stadt Kaiserslautern durch die Facheinheit Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), die vor Ort für die Betroffenen und für die rückkehrenden Einsatzkräfte wertvolle Hilfe leistet. |ps

## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Kaiserslautern  
**Redaktion Pressestelle:** Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadine Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amtsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amtsblatt@kaiserslautern.de)  
Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.  
**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern:** Stephan Walter, Tel. 0631 365-19013, E-Mail: [amtsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amtsblatt@kaiserslautern.de)  
**Druck:** Druck- und Verbandsdienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen (Pfalz)  
**Verteilung:** PIG Ludwigshafen, E-Mail: [zustellkennung@piw.de](mailto:zustellkennung@piw.de) oder Tel. 0631 373-260, Bx. AMTSBLATT KAIERSLAUTERN erhält wöchentlich mittwochs/dienstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unerreichbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgercenter abgeholt werden.

## AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Öffentliche Ausschreibung

Die Sanitärinstallationsarbeiten für GS Geschwister-Scholl-Schule, „Rucksack“, KI 3.2 Nr. 8 der Stadtverwaltung Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/07-295

Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 20.09.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 28.02.2022

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
<https://rlp.verbekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY8D/documents>

Öffnung der Angebote: 27.08.2021, 11:00 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 17.09.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 27.07.2021  
gez.  
Peter Kiefer  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Öffentliche Ausschreibung

Die Arbeiten - Lüftungsmontage für GS Geschwister-Scholl-Schule, „Rucksack“, KI 3.2 Nr. 8 der Stadtverwaltung Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/07-296

Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 20.09.2021  
Fertigstellung oder Dauer der 21.02.2022

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
<https://rlp.verbekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY8R/documents>

Öffnung der Angebote: 27.08.2021, 10:30 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 17.09.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 28.07.2021  
gez.  
Peter Kiefer  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Öffentliche Ausschreibung

Die Arbeiten – Sanierung der Heizungsanlagen für GS Geschwister-Scholl-Schule, „Rucksack“, KI 3.2 Nr. 8 der Stadtverwaltung Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/07-297

Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 20.09.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 25.02.2022

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
<https://rlp.verbekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY86/documents>

Öffnung der Angebote: 27.08.2021, 10:00 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 17.09.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 28.07.2021  
gez.  
Peter Kiefer  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Stadtteilpflege Kaiserslautern  
Öffentliche Ausschreibung

Die Gerüstbauerarbeiten - für die Sanierung Halle 3 der Stadtteilpflege Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/05-193

Beginn der Ausführung: 02.11.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 10.12.2021

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 365-4432 oder 365-2481 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://rlp.verbekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYYU2/documents>

Öffnung der Angebote: 27.08.2021, 10:00 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau A, Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 24.09.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de) – Bürger/Rathaus/Politik - Ausschreibungen im Internet

Kaiserslautern, 28.07.2021  
gez.  
Andrea Buchloh-Adler  
Werkeleiterin

**Bekanntmachung**  
Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und § 172 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossene Satzung vom 23.07.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erhaltungssatzung vom 23.07.2021  
für den Bereich „Östlich Adolph-Kolping-Platz“  
nach § 172 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie des § 172 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Östlich Adolph-Kolping-Platz“ wird im Norden durch die Bismarckstraße, im Osten durch die Fabrikstraße, im Süden durch die Augustastraße, Hummelstraße und die rückwärtige Grenze der Bebauung an der Quellenstraße und im Westen durch den Adolph-Kolping-Platz und die Friedrichstraße begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich kann der Karte (Anhang) entnommen werden, die Bestandteil der Satzung ist.

## § 2 ERHALTUNGSZIELE DER SATZUNG

Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild des Viertels prägen und von städtebaulicher, geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Hierzu gehören:

## - Fassadengliederung:

Fassadengliederungen müssen entsprechend der Bauepoche beibehalten bleiben.

Bei der Erneuerung der Fassaden müssen die historisch wertvollen oder charakteristischen Bestandteile zur Wahrung der Identität erhalten bleiben.

Bei einer sanierungsbedingten Entfernung der charakteristischen Bauteile (wie Natursteine, Schmuckelemente, Lisenen, Gesimse etc.) müssen diese durch gleichwertige (in Materialität und Form) Gestaltungselemente ersetzt werden.

## - Dachform, Dacheindeckungen, Dachgauben, andere Dachteile:

Die Dachform der Bestandsgebäude ist zu erhalten. In Straßenzügen, die durch Sattel- und Walmdächer geprägt sind, sind Pult- und Flachdächer beim Ausbau von Dachgeschossen und Aufstockungen nicht zulässig.

Bestehende Gauben sind in ihrem vorhandenen Erscheinungsbild mit den traditionellen Materialien (aus der Erbauungszeit) zu sanieren. Bei der Neuerichtung von Dachgauben müssen diese sich in den Baustil der jeweiligen Zeit einfügen. Die Materialien wie Glas, Stahl und Zink, die sich von den traditionellen Materialien abheben und mit denen eine schmale Dimensionierung von Rahmen erreicht werden kann, können für untergeordnete Bauteile wie Dachgauben eingesetzt werden. Die Zulässigkeit von Dacheinschnitten (Loggien) und Dachflächenfenstern innerhalb einer Dachfläche ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, ob diese vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können. Kleinformative Dachflächenfenster sind ausnahmsweise zulässig, wenn z. B. eine Nutzung des Dachgeschosses sonst nicht möglich ist.

## - Gebäudeaußenputz, Gebäudeanstrich:

Die im Plangebiet hauptsächlich vorherrschende Art der Außenwand ist die Putzfassade.

Bei der Sanierung der Fassaden müssen die historisch wertvollen oder charakteristischen Bestandteile zur Wahrung der Identität erhalten bleiben. Andere Fassadenverkleidungen und Fassadenverblendungen aus epochenfremden und ortsuntypischen Materialien (wie Faserzementplatten, Fliesen, Marmor oder Granit) sind unzulässig. Die historische Farbgebung in den einzelnen Stilepochen ist Grundlage bei der Farbwahl.

Eine harmonische Farbgestaltung der Fassaden kann durch helle, einheitliche Farbtöne erreicht werden. Die Farbigkeit des Straßenzuges spielt eine wichtige Rolle. Gliederungselemente wie Fensterfaschen, Gesimse, Lisenen können entsprechend der Fassadenfarbe heller abgesetzt werden, der Sockel auch dunkler.

## - Fenster- und Türelemente:

Beim Einbau oder Austausch von Fenstern ist die Fensterteilung der jeweiligen Bauepoche zu berücksichtigen. Fenstersprossen müssen immer konstruktiv oder als „Wiener Sprosse“ ausgebildet sein.

## - Balkone, Einfriedungen (Zaunanlagen):

Balkone sind an historischen Gebäuden nur auf der straßenabgewandten Seite und unterhalb der Trauflinie zulässig.

Für Einfriedungen und Zaunanlagen im rückwärtigen Grundstücksbereich gibt es keine Festsetzungen. Hier bilden die Rechtsgrundlage die Landesbauordnung oder das Denkmalschutzgesetz.

## - Markisen und Vordächer:

Markisen und Vordächer sind auf die Fassadengliederung der historischen Gebäude abzustimmen und dürfen das Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern.

## - Satellitenanlagen:

Satellitenanlagen sind nur oberhalb der Trauflinie oder auf der straßenabgewandten Seite als Gemeinschaftsanlagen je Gebäude zulässig.

## - Werbetafeln:

An historischen Gebäuden dürfen keine großflächigen (> 1 m<sup>2</sup>) Werbetafeln angebracht werden.

Bei der Platzierung der Werbung ist die Fassadengliederung zu berücksichtigen. Das Anbringen von Einzelbuchstaben oder Schriftzügen ist zulässig. Bunte Folienwerbung auf Fensterflächen ist nicht zulässig.

## § 3 GENEHMIGUNGSPFLICHT UND VERSAGENSGRÜNDE

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

Dies gilt nicht für Umbauten und Änderungen innerhalb des Gebäudes, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Der Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, beziehungsweise Vorhaben, für die ein Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommt (genehmigungsfreie Vorhaben).

(3) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(4) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des nach § 1 dieser Satzung erhaltenswerten Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

(5) Die Satzung gilt unbeschadet der Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Baugesetzbuch sowie unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der Regelungen von Ortssatzungen, wie Bebauungsplänen oder Gestaltungssatzungen.

## § 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND GENEHMIGUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Stadt Kaiserslautern, Untere Bauaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Kaiserslautern, Untere Bauaufsichtsbehörde, einzureichen.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Belange entschieden.

## § 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder eine Nutzungsänderung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: Fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

## § 6 INKRAFTTREten

Die Erhaltungssatzung „Östlich des Adolph-Kolping-Platzes“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Kaiserslautern, den 23.07.2021  
Stadtverwaltung

dez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

**Stadtverwaltung Kaiserslautern**  
- Umlegungsausschuss -  
B E K A N N T M A C H U N G

für die Vereinfachte Umlegung Nr. 131/1 „Alte Gärtnerei“,  
Gemarkung Kaiserslautern

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung Nr. 131/1 „Alte Gärtnerei“ ist am 23.07.2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung Nr. 131/1 „Alte Gärtnerei“ vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Mit dieser Bekanntmachung werden alle Geldleistungen fällig und sind zu den vereinbarten Terminen zahlbar.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Kaiserslautern, 26.07.2021

Der Vorsitzende  
In Vertretung  
(I.s.)

gez. Michael Klein, Vermessungsamtsrat

### Bekanntmachung

**Stadtverwaltung Kaiserslautern**  
-Referat Stadtentwicklung - Stadtvermessung-

**Ortsübliche Bekanntmachung**  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Wiederherstellung und der Abmarkung von Grenzpunkten  
in der Stadt Kaiserslautern.

In der Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücke 2122/4, /6, /24, /35, /82, /84, /89 – /98, /100, /101, /108, /129 - /136, /142 - /153, /155 - /161, /163, /164, /166 - /169, /171 – /174, /182, /183, /185, /195, /198, 2122/201 und 2123/1 wurden Grenzpunkte aus Anlass einer Grenzermittlung wiederhergestellt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 12. Mai 2021 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.“

„Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die Grenzpunkte A und B werden nicht zentralisch abgemarkt, weil bauliche Einrichtungen dies nicht zulassen. Die Grenzpunkte werden, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m (Punkt A) beziehungsweise 0,07 m (Punkt B) zum jeweiligen Grenzpunkt indirekt abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 09.08.2021 bis zum 09.09.2021 beim Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Rathaus, 16.OG, Zimmer 1625, ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Grenzniederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 0631/365-1610 vereinbart werden.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [https://www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen](https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern oder

2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de](mailto:stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.kaiserslautern.de/Serviceportal/ekommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/ekommunikation) aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 06.08.2021

Thomas Clodius, Vermessungsamtsrat

### Bekanntmachung

Zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Kaiserslautern am 24. August 2021, 19:00 Uhr, wird in das Sportheim des SV Morlautern, Nebenzimmer, Freiherr-vom-Stein-Str. 12, 67659 Kaiserslautern-Morlautern, eingeladen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin, den Ehegatten, oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen: Keine Person darf mehr als drei Vollmachten in sich vereinigen.

Die Tagesordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2020/2021
2. Entlastung des Vorstands Jagdjahr 2020/2021
3. Verwendung des Reinertrags 2020/2021
4. Beschlussfassung über den Haushaltplan 2021/2022
5. Zuschussgewährung zur Errichtung eines Wildzauns
6. Ablehnung eines Wildschadenkostenzuschusses an das Forstamt Kaiserslautern
7. Neuwahl des Jagdvorstands
8. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 09.08.2021 bis 23.08.2021 in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, Rathaus, 17. OG, Zimmer 1720, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Das Jagdkataster gilt mit Ablauf der Frist als festgestellt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben wurden.

Kaiserslautern, 29.07.2021  
Jagdgenossenschaft

gez.

Dr. Klaus Weichel  
Jagdvorsteher

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossene Satzung vom 23.07.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtteil Einsiedlerhof, Stadt Kaiserslautern

#### Satzung vom 23.07.2021 gemäß § 88 Abs. 1 Landesbauordnung

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Betriebe gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

#### Generelle Festsetzungen

- Werbeanlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie bezüglich ihrer Größe, räumlichen Gliederung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung der Erhaltung und Weiterentwicklung eines charakteristischen Ortsbilds dienen.

- Werbeanlagen, deren Werbezweck nicht mehr besteht und Werbeanlagen, die nicht mehr genutzt werden, sind zurückzubauen.

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Eine erheblich belästigende Häufung ist unzulässig.

Erheblich belästigend ist die Häufung, wenn das Blickfeld derart mit Werbung überdeckt ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt.

Eine Häufung von Werbeanlagen liegt vor, wenn mehrere, mindestens drei, Werbeanlagen so auf verhältnismäßig engem Raum konzentriert sind, dass sich ihre Wirkungsbereiche überschneiden, der Betrachter sie also zugleich im Blickfeld hat.

- Für jeden Geschäftsbetrieb dürfen maximal zwei Werbeanlagen an der Wand oder den Fensterflächen des Erdgeschosses bzw. als Ausleger angebracht werden.

- Werbefächer für Geschäfte in Obergeschossen sind im Zugangsbereich in der Erdgeschosses anzubringen

- Der Abstand zwischen zwei Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m betragen, die Größe einer Werbeanlage darf 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

- Werbeanlagen müssen in ihrer Gestaltung und Größe der Gebäudeproportion bzw. -fassade angepasst sein und sollen sich unterordnen.

- Die Größe des Schriftzuges (Höhe, Länge, Tiefe) soll auf die Fassadengliederung der Gebäude abgestimmt werden. Die Länge der Werbeelemente darf maximal die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

- Werbeanlagen haben zu der Nachbarfassade einen Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Ausnahme: wenn das Gebäude weniger als 5,00 m breit ist.

- Werbeanlagen von benachbarten Gewerbebetrieben dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.

- Material und Farbe einer Werbeanlage dürfen nicht störend bzw. aufdringlich auf die Umgebung und das Straßenbild wirken. Das Material muss hochwertig sein und es dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern sind deshalb unzulässig.

- Technische Einrichtungen bei Werbeanlagen wie Halterungen, Kabelkanäle etc. sind so auszuführen, dass sie weitgehend verdeckt sind.

- Der Schriftzug muss sich von der Fassade farblich abheben und bevorzugt als Einzelbuchstaben direkt an der Fassade angebracht werden. Die Tragkonstruktion von Einzelbuchstaben darf soweit als möglich nicht in Erscheinung treten.

- Werbeanlagen dürfen nur waagrecht oder senkrecht an den Gebäuden angebracht werden.

- Schriftzüge an Vordächern sind nicht zugelassen.

- Werbeflächen auf Brandwänden sind nur bis max. 10 % der Gesamtfläche zulässig.

#### Festsetzungen für Ausleger

- Auskragende (stehende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen maximal 0,80 m auskragen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

- Auskragende (liegende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen maximal 1,00 m auskragen, eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

#### Festsetzungen für Folienwerbung

- Werbefolien auf der Fensterfläche (Erdgeschossbene) sind als Schriftzug vorzugsweise in Einzelbuchstaben, auf der Fensterinnenseite aufzubringen. Die Folienwerbung darf maximal 20 % der Gesamtglasfläche einnehmen.

- Der Schriftzug bei Folienwerbung muss einige Zentimeter hinter der Glasfläche zum Innenraum auf einer separaten Tafel angebracht werden. Ein direktes Aufbringen auf die Glasfläche ist nicht zulässig.

- Die Folien dürfen nicht direkt an die Einfassungsprofile des Glases, sowohl vertikal als auch horizontal, angebracht werden.

- Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn besondere bauliche Gründe dies erfordern. Eine Abstimmung mit Referat Stadtentwicklung ist erforderlich.

- Werbeflächen und Beschriftungen im Bereich der Oberlichter dürfen nur über dem Eingangsbereich angeordnet werden.

#### Festsetzungen für Werbeständer

##### Werbeständer (Stopper bzw. Aufsteller)

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen wie z.B. Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

- In befahrenen Straßen mit parallel zur Straße angeordneten Parkständen und Bürgersteigen soll eine Durchgangsbreite von 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßen-

laternen freigehalten werden (zur Verkehrssicherheit und zur Sicherung der Fußgängerströme und der Barrierefreiheit).

- Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

- Die Größe der Präsentationsfläche darf das DIN A 1 Format (ca. 0,85 m Höhe und ca. 0,60 m Breite) nicht überschreiten.

- Die Gesamthöhe wird auf 1,20 m festgelegt.

- Die Werbeständer sind nur vor dem werbenden Geschäft aufzustellen, Fremdwerbung oder Hinweise auf andere benachbarte Geschäfte sind nicht erlaubt.

- Der Abstand zwischen dem Aufsteller und der Gebäudefassade darf maximal 1,00 m betragen.

- Eine Verankerung im Boden oder das Anketten der Anlagen ist nicht erlaubt.

- Der Werbeständer ist nur während den Öffnungszeiten zulässig.

- Bewegliche Werbeständer wie große und kleine Werbefahnen, Attrappen etc. sind unzulässig.

- „Flags“ sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn kein anderer Werbeständer, Aufsteller etc. aufgestellt ist.

#### Hinweise:

Grundsätzlich wird empfohlen auf die Aufstellung von Warenauslagen aufgrund der Verkehrssicherheit und den vorhandenen Fußgängerströmen sowie zur Sicherung der Barrierefreiheit ganz zu verzichten.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Verkehrssicherheit, die Fußgängerströme und die „Barrierefreiheit“ gewährleistet werden kann. Die Durchgänge für Fußgänger müssen mindestens 2,20 m betragen.

#### Festsetzungen für Werbefahnen

- Zulässig sind Werbefahnen, deren Masten eine Höhe von maximal 5,00 m über Straßenniveau betragen. Die Seilverspannungen und Werbefahnen sind so auszustalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.

- Die Größe der Fahnen darf drei Quadratmeter nicht überschreiten.

- Der Abstand der Fahnenmasten entlang der Kaiserstraße muss je Gewerbebetrieb mindestens 5 Meter betragen.

- Pro Gewerbebetrieb sind maximal vier Fahnen zulässig.

#### Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungsanordnungen</h4

## AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 209 „Kaiserslautern“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Vom 02. August 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlaußschuss in der Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 209 „Kaiserslautern“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge**  
Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

- Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Jung, Xaver  
Gymnasiallehrer  
1962, Kusel  
Kandelbrunnenstraße 33, 66887 Rammelsbach
  - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Mieves, Matthias David  
Diplom-Kaufmann  
1985, Zweibrücken  
Glockenstraße 66, 67655 Kaiserslautern
  - Alternative für Deutschland (AfD)  
Staudt, Marco  
Stuckateurmeister  
1973, Kusel  
Moorstraße 49, 66885 Altenglan
  - Freie Demokratische Partei (FDP)  
Braun Lambur, Jana  
Wiss. Mitarbeiterin/Oberstudienrätin  
1987, Kirn  
Wolfsangel 19, 67663 Kaiserslautern
  - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Dr. Kunte, Michael  
Akademischer Oberrat an der TU Kaiserslautern  
1978, Wiesbaden  
Walter-Flex-Straße 19, 67663 Kaiserslautern
  - DIE LINKE (DIE LINKE)  
Ulrich, Alexander

- Bundestagsabgeordneter  
1971, Kusel  
Flurstraße 5, 66879 Reichenbach-Steegeen
- 7 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)  
Lebkücher, Thomas  
Polizeidirektor  
1978, Worms  
Hintergasse 26, 67308 Bubenheim
- 8 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)  
Sujana-Sen, Derya  
Industriekauffrau  
1980, Homburg/Saar  
Freier Wasen 9, 67663 Kaiserslautern
- 14 Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)  
Friedrichs, Torsten  
Lehrer  
1968, Kaiserslautern  
Hainbuchenweg 36, 67661 Kaiserslautern
- 16 Liberal-Konservative Reformer (LKR)  
Winkler, Petra  
Freiberuflerin  
1964, Ludwigshafen am Rhein  
Hauptstraße 23, 67294 Bischheim
- 18 PARTEI MENSCH UMWELTTIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)  
Kühn-Breisch, Patrick Reinhold  
Unternehmer  
1987, Worms  
Goethestraße 8a, 67307 Göllheim
- 20 Volt Deutschland (Volt)  
Schümann, Malte  
Student  
1996, Bingen am Rhein  
Glockenstraße 75, 67655 Kaiserslautern
- 21 Internationalistisches Bündnis  
Schwang, Dietrich Peter  
Diplom-Mathematiker  
1948, Braunschweig  
St. Wendeler Straße 38, 66113 Saarbrücken
- 22 Klimaliste  
Hoppe, Dirk  
Sozialassistent  
1965, Essen  
Donnersberger Straße 13, 67808 Ruppertsecken
- 23 Lauer, Marius Wolfgang  
Lauer, Marius Wolfgang  
Volkswirt  
1992, Kaiserslautern  
Habsburgerstraße 23, 67752 Wolfstein

Kirchheimbolanden, den 02.08.2021

Der Kreiswahlleiter  
gez. Rainer Guth, Landrat

## Stellenausschreibung

## Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat **Gebäudewirtschaft** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- eine Diplom-Ingenieur (FH) bzw. einen Diplom-Ingenieur (FH) (m/w/d), alternativ Bachelor of Science, der Fachrichtung **Versorgungstechnik**
- Technische Gebäudeausrüstung  
(Ausschreibungskennziffer: 092.21.65.245).

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit. Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

- eine staatlich geprüfte Meisterin bzw. einen staatlich geprüften Meister (m/w/d) für **Bäderbetriebe**  
(Ausschreibungskennziffer: 077.21.65.162a).

Die Stellenbesetzung erfolgt in Vollzeit und befristet auf die Dauer der Umsetzung eines Mitarbeiters, längstens bis 31.12.2022. Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

- eine Techniker bzw. einen Techniker (m/w/d) der Fachrichtung **Bautechnik** mit dem Schwerpunkt **Hochbau oder Baubetrieb** oder der Fachrichtung **Gebäudesystemtechnik, Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik oder Elektrotechnik**  
(Ausschreibungskennziffer: 070.21.65.259).

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit. Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9b TVöD.

Die kompletten Ausschreibungstexte erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser **Bewerbungsmanagementsystem**. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

## NICHTAMTLICHER TEIL

## WEITERE MELDUNGEN

## Hotel Barbarossahof erhält vierten Stern

Kaiserslautern bekommt weitere Top-Adresse für Übernachtungsgäste

Kaiserslautern hat ein drittes Vier-Sterne-Hotel. Nach erfolgreicher Überprüfung durch die Deutsche Hotelklassifizierung bekam das Hotel Barbarossahof an der Eselsfürth vom rheinland-pfälzischen DEHOGA-Vizepräsident Alf Schulz die neue Vier-Sterne-Plakette überreicht. Das Hotel war bislang mit 3\* superior eingestuft.

Bei der Überreichung mit vor Ort waren Oberbürgermeister Klaus Weichel sowie Julia Bickmann und Thomas Keller von der städtischen Tourist Information. „Die Auszeichnung des Barbarossahofs ist auch eine Auszeichnung für den Hotel-

standort Kaiserslautern, dessen Portfolio damit noch breiter wird. Das sind gute Nachrichten in insbesondere für die Hotelbranche sehr schwierigen Zeiten“, gratulierte das Stadtobertaupt zum vierten Stern. Wie Weichel erklärt, habe man in Kaiserslautern bis Pandemiebeginn eine kontinuierliche Steigerung der Übernachtungszahlen verzeichnen können, 2019 sogar um weitere 16 Prozent gegenüber 2018. „Das ist eine Entwicklung, die wir bald hoffentlich wieder aufnehmen können. Unsere Hotelbetriebe sind hochmotiviert und freuen sich, wieder Gäste empfangen zu können.“



Dehoga-Vizepräsident Alf Schulz (links), OB Klaus Weichel (2.v.r.) und Landrat Ralf Leßmeister (rechts) mit Familie Flockerzie

Das Hotel Barbarossahof ist seit 1874 im Besitz der Familie Flockerzie und wird heute von Heidi Flockerzie und ihrem Sohn Alexander geführt. Erst kürzlich wurde es mit dem Tripadvisor Travelers Choice Award 2021 ausgezeichnet, der die beliebtesten Hotels der Welt kürt. Der Barbarossahof trägt außerdem das neue Qualitätssiegel der DEHOGA für eine Top-Ausbildung. In den letzten drei Jahren stellte das Hotel zweimal die jahrgangsbeste Auszubildende zur Hotelfachfrau, und einmal den besten Auszubildenden zum Koch der jeweiligen Abschlussklasse.

Vor mehr als zehn Jahren wurde die bundesweit gültige Deutsche Hotelklassifizierung eingeführt, in deren Rahmen nach mehreren Aktualisierungen heute 270 Kriterien überprüft werden. Insgesamt nehmen deutschlandweit rund 8.300 Betriebe an der freiwilligen Klassifizierung teil. Die Klassifizierung ist drei Jahre gültig, dann erfolgt eine erneute Überprüfung nach den dann aktuellen Kriterien. In Rheinland-Pfalz wird die Prüfung durch die cbg GmbH aus Bad Kreuznach durchgeführt. In Kaiserslautern sind derzeit zehn der 22 vorhandenen Hotels berechtigt, mit Sternen zu werben. |ps

## FRAKTIONSBEITRÄGE

## Beton statt Grün

Rückschlag durch Bebauung in Meuthstraße

Fraktion im Stadtrat  
**GRÜNE**

Das Projekt Meuthstraße kommt. In den letzten Wochen haben sich neben uns „Fridays for Future“, „Stadt für Alle“ und viele weitere vehement gegen den geplanten Wohnkomplex ausgesprochen. Auf der Stadtratssitzung am Montag wurde der Bebauung allerdings knapp zugestimmt – mit einigen von uns eingebrachten Änderungen.

Nachdem wir vor einigen Jahren optimistisch ins Verfahren eingestiegen sind, wurde uns schnell klar, dass wir

den Bebauungsplan in dieser Form nicht mittragen können. Das Gebiet liegt im Bereich des Konzepts „Grüne Schiene Lautertal“, welches eine Offenlegung der Lauter und Begrünung eines Bands quer durch die Stadt vorsieht. Dies würde für mehr Lebensqualität in Kaiserslautern sorgen. Die vorgesehene Bebauung wird einen Strich durch die Rechnung machen und das Konzept vorerst erschweren.

Außerdem befindet sich hier auch eine wichtige Frischluftschneise. In einem vom Klimawandel bedrohten Kaiserslautern, mit Hitzesommern und Überschwemmungen, hätten wir erwartet, dass man diesen Aspekten

mehr Beachtung schenken würde. Unser Antrag, die Bebauung um 30 Meter nach hinten zu verschieben, um wenigstens etwas Grün in Form eines Parks zu bewahren, wurde abgelehnt.

Unsere Fraktionärin Selina Wolf brachte schließlich noch einige Änderungen ein, denen glücklicherweise zugestimmt wurde. So muss das Bauvorhaben nach KFW 40 und mit mindestens 20% Sozialwohnraum realisiert werden.

Alles in allem hätten wir uns gewünscht, dass in diesem Prozess die ökologische Nachhaltigkeit mehr beachtet wird. Wir werden uns trotzdem weiterhin für die „Grüne Schiene Lautertal“ einsetzen.

Seit 2016 sorgt die Müllsammelaktion Lautrer Kehrwoche der Stadtbildpflege Kaiserslautern für mehr Sauberkeit im Stadtgebiet. Da die Aktion pandemiebedingt auch in diesem Jahr abgesagt werden musste, rief der städtische Eigenbetrieb im Mai umweltbewusste Gruppen dazu auf, Kleinstabfälle eigenständig zu sammeln.

Bisher haben sich insgesamt 16 Schulklassen, Kitagruppen und Nachbarschaften engagiert und ihr Umfeld von achtlos weggeworfenem Müll befreit. „Wir sind begeistert über die große Bereitschaft zum Mitmachen“, so Andrea Buchloh-Adler, Werkleiterin der Stadtbildpflege. Alle Gruppen

wurden mit Zangen, Handschuhen und Abfallsäcken bei ihrer Müllsammelaktion unterstützt.

Unter den Sammelgruppen waren auch die „Wühlmäuse“ der städtischen Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Parkstraße. Im Rahmen eines Ferienprojekts sind die Vorschulkinder mit ihren Erzieherinnen während der Sommerferien aktiv und sammeln auf ihren Spaziergängen Unrat aller Art wie Plastikverpackungen, Zigarettenstummel und Einwegmasken zusammen. Besonders die vielen Kippen, die auf dem Gehweg rund um ihre Einrichtung liegen, machen den jungen Umweltschützerinnen und Umweltschützern mit ihren

Greifzangen ganz schön viel Arbeit. Und den Kindern wird schnell klar: Abfall gehört nicht auf den Boden, sondern in die Mülltonne.

„Ich danke allen umweltbewussten Gruppen, die sich bei der Stadtbildpflege gemeldet haben um Kleinstabfälle zu sammeln, für ihr ehrenamtliches Engagement“, so Bürgermeisterin Beate Kimmel. „Ein sauberes und gepflegtes Stadtbild trägt wesentlich zu einem positiven Lebensgefühl in einer Stadt bei“.

Im Frühjahr 2022 plant der städtische Eigenbetrieb die Saubermachaktion Lautrer Kehrwoche wieder durchzuführen. Vorausgesetzt die Bedingungen lassen dies zu. |ps

## Für eine saubere Stadt Kaiserslautern

Umweltschützerinnen und Umweltschützer sammeln Müll ein